

## NEWSLETTER

### Gesetzesanpassung(en) bei Minijobbern

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf diesem Wege möchten wir Ihnen bereits jetzt mitteilen, der Gesetzgeber nunmehr das Gesetz bzgl. der Energiepauschale verabschiedet hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Energiepauschale i. H. v. 300,00 Euro an Mitarbeiter auszusahlen, welche am 01.09.2022 in einem aktiven Arbeitsverhältnis waren. Diese Energiepauschale gilt als sonstiger Bezug und ist lohnsteuerpflichtig, aber sozialversicherungsfrei.

Die werden wir für Sie wie in gewohnter Form selbstverständlich über die Lohnabrechnung nach Gesetzesvorgaben mit erledigen. Allerdings benötigen wir Ihre Hilfe bzgl. der Minijob-Arbeitsverhältnisse.

**Minijobber** müssen ihrem Arbeitgeber **schriftlich** bestätigen, dass es sich bei der geringfügig entlohnten Beschäftigung um ein erstes Dienstverhältnis handelt und kein Weiteres besteht. **Dieses Schriftstück benötigen wir spätestens sodann mit den Lohnabrechnungen 08 bzw. 09/2022.**

Bei **Nichtvorliegen darf keine Auszahlung** seitens des Arbeitgebers erfolgen, sodass die Energiepauschale vom Minijobber selbst nur noch über eine Steuerveranlagung beantragt werden kann.

**Bitte denken Sie nebenbei daran, dass der gesetzliche Mindestlohn ab dem 01.10.2022 pro Stunde 12,00 Euro beträgt. Insofern sind Anpassungen der Arbeitsverträge nötig. Ebenso steigt die Minijobgrenze ab dem 01.10.2022 von 450,00 Euro auf 520,00 Euro monatlich.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von  
Thomas Koch Steuerberatung